

Meistbegünstigung im Ehe- und Erbrecht

Falls ein Ehepartner stirbt, soll der überlebende in gewissen Fällen meistbegünstigt werden. Wie kann man dies sicherstellen?

Die Güterstände

Sobald Ehepartner verheiratet sind, unterstehen sie dem gesetzlichen Güterstand. Das Gesetz unterscheidet verschiedene Güterstände, nämlich:

- die Errungenschaftsbeteiligung
dies ist der ordentliche Güterstand, der immer dann gilt, wenn man geheiratet hat und nichts anderes vereinbart wurde.
- die Gütergemeinschaft
- die Gütertrennung

Der Ehevertrag

Mit einem Ehevertrag können die Ehegatten den Güterstand wählen oder abändern. Mit dem Ehevertrag kann eine güterrechtliche Meistbegünstigung angestrebt werden.

Die Errungenschaftsbeteiligung

Bei der Errungenschaftsbeteiligung werden vier Vermögensmassen unterschieden, nämlich das Eigengut des Ehemannes und der Ehefrau sowie die Errungenschaft des Ehemannes und der Ehefrau. Die Errungenschaft ist dasjenige Vermögen, das während der Ehe angehäuft wird. Das Eigengut ist das am Tage der Heirat eingebrachte Gut sowie geerbtes und geschenktes Vermögen, auch nach dem Eheabschluss.

Mit dem Ehevertrag kann nun die Beteiligung an der Errungenschaft des anderen Ehegatten anders geteilt werden oder ganz dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Eine solche Regelung darf die Pflichtteile der nicht gemeinsamen Kinder nicht verletzen.

Die Gütergemeinschaft

Bei der Gütergemeinschaft besteht ein Gesamtgut, das die Vermögen der Ehegatten und deren Einkünfte vereinigt. Jedem Ehepartner gehört die Hälfte des Gesamtgutes.

Mit einem Ehevertrag kann die Beteiligung am Gesamtgut geändert werden, dies darf aber die Pflichtteile der Nachkommen des Verstorbenen nicht verletzen. Zudem kann die Gütergemeinschaft auf gewisse Teile des Vermögens oder Bereiche beschränkt werden.

Die Gütertrennung

Bei diesem Güterstand behalten beide Ehegatten je deren Vermögen. Es besteht keine gegenseitige Beteiligung und es erfolgt auch keine güterrechtliche Abrechnung. Es ist jedoch unachtingbar, dass bei diesem Güterstand klare Verhältnisse herrschen und die Vermögenswerte getrennt werden.

Dieser Güterstand kann auch vor Abschluss der Ehe begründet werden, dies im Hinblick auf den Eheschluss.

Das Erbrecht

Das Erbrecht regelt die Vermögensnachfolge beim Tod. Das Effekt bestimmt die Erben, die gesetzliche Erbfolge und wer pflichtteilsgeschützter Erbe ist.

Der Erbvertrag / Testament

Mit dem Erbvertrag oder allenfalls dem Testament können sie die gesetzlichen Erbteile des Erlaubten abändern und den überlebenden Ehegatten zusätzlich begünstigen.

Begünstigung des Ehepartners

Der überlebende Ehegatte hat einerseits güterrechtliche Forderungen aus Güterrecht und andererseits seinen Anteil am Nachlassvermögen. Es besteht die Möglichkeit, dem überlebenden Ehegatten die lebenslängliche Nutzniessung an den Erbteilen der gemeinsamen Nachkommen einzuräumen.

Empfehlung

Hohlen sie frühzeitig professionellen Rat ein. Wenden sie sich an die Käser Treuhand AG, sie wird ihnen eine geeignete Urkundsperson vermitteln.

STÄMPFLI + LINDER

Advokatur- und Notariatsbüro
Gurtengasse 6:
Postfach 8320
3001 Bern

Telefon-Nr.: 031 / 311 29 03
E-Mail-Adresse: f.staempfli@slm-law.ch